

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinformat. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung.

Erstatteter Anzeige zu Folge ist in den späten Abendstunden des 26. vorigen Monats ein unbekannt gebliebener Mensch in einer Schlafkammer in Sofa, in welche er unzweifelhaft in diebischer Absicht durch Einschleichen gelangt ist, von einem Miethbewohner angetroffen worden, worauf der Dieb die Flucht ergriffen hat.

Dieser Mensch ist übermittler schwächlicher Statur gewesen, hat dunklen langen Vollbart und langes dunkles Haar, dunklen langen Rock und dunkle Mütze getragen, ist ohne Fußbekleidung gewesen und hat sein Gesicht geschwärzt gehabt.

Man bittet, hierauf bezügliche Wahrnehmungen ungesäumt anzuzeigen.

Königliches Gerichtsamt Eibenstock,

den 22. October 1878.

Landrod.

R.

Das Sozialistengesetz.

Bekanntlich ist im deutschen Reichstage am vergangenen Sonnabend obiges Gesetz mit 221 gegen 149 Stimmen zur Annahme gelangt. Auch der Bundesrath hat dem Gesetze bereits seine Zustimmung erteilt, so daß dasselbe, nachdem die Mitglieder der Beschwerde-Instanz-Commission ernannt sein werden, wahrscheinlich noch in dieser Woche amtlich publicirt werden wird. Bei dem hohen Interesse, welches sich gerade bei diesem Gesetze in allen Kreisen der Gesellschaft kundgibt, halten wir es für angemessen, dasselbe seinem vollen Wortlaute nach auch unsern Lesern hierdurch mitzutheilen. Es lautet:

Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

§ 2. Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des § 1 Absatz 2 der § 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (B.-G.-Bl. S. 415 ff.) Anwendung.

Auf eingeschriebene Hülfskassen findet im gleichen Falle der § 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (B.-G.-Bl. S. 125 ff.) Anwendung.

§ 3. Selbstständige Kassenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des § 1 Absf. 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrolle zu stellen.

Sind mehrere selbstständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbandsvereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im § 1 Absf. 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbandsverein und die Kontrolle über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigverein zu Tage treten, die Kontrolle auf diesen zu beschränken.

§ 4. Die mit der Kontrolle betraute Behörde ist befugt,

1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
2. Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
3. die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im § 1 Absf. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;
5. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
6. die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§ 5. Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrollbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt oder treten in dem Vereine die im § 1 Absf. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrolle zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

§ 6. Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrolle ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§ 7. Auf Grund des Verbots sind die Vereinskasse, sowie alle für die Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwicklung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten, beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 8. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrolle ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§ 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absf. bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

§ 10. Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 11. Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§ 12. Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirkes, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der im § 6 Absf. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§ 13. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber sowie dem Verfasser die Beschwerde (§ 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14. Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 15. Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im § 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlass eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§ 16. Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur

Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 17. Wer an einem verbotenen Vereine (§ 6) als Mitglied sich betheiliget, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§ 9) sich betheiliget, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§ 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängnis von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§ 18. Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergiebt, wird mit Gefängnis von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 19. Wer eine verbotene Druckschrift (§§ 11, 12), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§ 15) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 20. Wer einem nach § 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 21. Wer ohne Kenntniss, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§§ 6, 12) eine der in den §§ 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach § 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlussbestimmung des § 20 findet Anwendung.

§ 22. Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 23. Unter den im § 22 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Bibliothekare und Inhaber von Lesekabineten neben der Freiheitsstrafe auf Unterjagung ihres Gewerbetriebes erkannt werden.

§ 24. Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugnis zur gewerbmäßigen oder nicht gewerbmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugnis zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 25. Wer einem auf Grund des § 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des § 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 26. Zur Entscheidung der in den Fällen der §§ 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus der Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens im richterlichen Amte.

Der Kaiser ernannt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

§ 27. Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittelst Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaats erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Kommission beziehungsweise der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozessgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu erwerbendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt.

§ 28. Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Centralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;
4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstage sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniss oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 29. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landes-

polizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 30. Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Urkundlich zc. Begeben zc. Berlin, den 16. Oktober 1878.

Tagesgeschichte.

— Berlin, 22. Oktober. Das eben ausgegebene Reichsgesetzblatt veröffentlicht das Sozialistengesetz.

— Berlin. Das Todesurtheil gegen den wegen Raubmordes verurtheilten Thürolf ist durch allerhöchste Ordre vom 9. d. auf Grund des vom Justizminister erstatteten Berichts und in Gemäßheit des in diesem Bericht gestellten Antrages in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt worden. Der Antrag des Justizministers auf Umwandlung der Strafe kann nach Lage der Sache nur dadurch begründet sein, daß vom juristischen Standpunkte der Beweis, das Verbrechen verübt zu haben, gegen Thürolf nicht vollständig geführt ist. In solchen Fällen aber ist nicht bloß unter der Regierung des jetzigen Königs, sondern wohl jeder Zeit die Vollziehung des Todesurtheils unterblieben. Der Kronprinz zumal wollte in seiner stellvertretenden Regierung nach der allseitigen Lage der Verhältnisse einen Entschluß gegen den Antrag des Justizministers nicht wohl treffen.

— Aus Madrid kommt eine seltsame Nachricht. Der frühere Chef der Exekutivgewalt, Pi y Margall, ist wegen Theilnahme an der jüngsten republikanischen Schilderhebung verhaftet worden. Die Empörung muß sehr ernster Natur gewesen sein, wenn ein Mann wie Pi y Margall in dieselbe verwickelt war. Vor einigen Jahren stand dieser Politiker noch an der Spitze der Regierung Spaniens — heut ist er ein Gefangener der königlichen Regierung. Wahrlich — ein sonderbar auf- und absteigender Lebenslauf, wie er eben in Spanien nur an der Tagesordnung zu sein pflegt.

— Der Krieg zwischen England und Afghanistan scheint nunmehr unvermeidlich geworden zu sein. Während dem „Reuterschen Bureau“ aus Simla nur in allgemeinen Ausdrücken telegraphirt wird, daß die Antwort des Emir nicht versöhnlich und zufriedenstellend sei, wissen die „Daily News“ Näheres über den Inhalt mitzutheilen. Hier nach hat Schir Ali auf die Beschwerde Englands wegen Zurückweisung seiner Gesandtschaft an der Grenze von Afghanistan nicht nur jede Aufklärung oder Entschuldigung verweigert, sondern in seinem Bescheide an den Bizelehnig noch hinzusetzt: „Macht, was Ihr wollt, das Ende steht in Gottes Hand.“ Diese Antwort ist der Regierung in London telegraphisch mitgetheilt worden; Beschlüsse über das nunmehr einzuschlagende Verfahren werden vor Mittwoch jedoch nicht erwartet.

Sächsische Nachrichten.

— Dresden. Im lgl. Justizministerium werden augenblicklich die Verordnungen festgesetzt, die zur Durchführung des Sozialistengesetzes sich erforderlich machen. Auch die Gendarmerie in der Provinz hat bereits Instruktionen erhalten, die mit der Handhabung des Gesetzes im Zusammenhang stehen.

— Aus Zwickau berichtet das „Wochenbl.“ unterm 21. d.: Leider haben wir schon wieder über eine in unserer Nähe stattgehabte ruchlose That zu berichten. An dem Gänsehändler Franz Roth aus Wiltschau in Böhmen ist vergangenen Sonnabend Abend 1/2 10 Uhr im Haafeschen Gasthose in Bockwa ein Mordversuch verübt worden. Es hatte sich nämlich am fraglichen Abend zu demselben ein Mann aus Böhmen in dem gedachten Gasthose gestellt, welcher ihn aufgefordert, einen gemeinschaftlichen Gang nach Planitz mit ihm zu machen und dabei dem Roth bemerklich gemacht, daß er in Planitz viel Gänse verkaufen könne. Roth ist aber darauf nicht eingegangen, hat vielmehr dem Zudringlichen erklärt, er wolle seinen Burschen mitschicken. Dieses Anerbieten hat jedoch der fremde Mann abgelehnt und sodann erklärt, er wolle morgen — also gestern früh wieder kommen und dann mit Roth nach Planitz gehen. Roth ist sodann mit seinem 18jährigen Burschen in den Stall schlafen gegangen. Dieselben wurden vom Hausknechte mit der Laterne begleitet, welchen sich auch jener Fremde mit angeschlossen und dabei sich die Lagerstätte des zc. Roth alsdann ganz genau betrachtet hatte. Alsdann hatten sich der Hausknecht und der Fremde wieder entfernt. Kaum 1/2 Stunde später hört der noch nicht fest eingeschlafene Roth ein Geräusch, richtet sich auf und will aufstehen, in diesem Augenblicke erhält er aber schon einen Stich in den Hals unmittelbar in der Nähe der Pulsader. Zufälliger, ja man kann sagen glücklicherweise ergreift er das Messer des Mordversuchenden und hält es fest. Jener aber zieht es ihm mit Gewalt durch die Hand, wodurch denselben an 2 Fingern Schnitte bis auf die Röhren beigebracht wurden. Es hat hierauf Roth um Hilfe gerufen, in Folge dessen sich der Thäter flüchtete. Am gestrigen frühen Morgen ist es der Gendarmerie (nachdem sich zuerst der Verdacht auf einen Unschuldigen gelenkt hatte) durch die umfassendsten Recherchen derselben gelungen, den wirklichen Thäter in der Person des Fleischergesellen Joseph Schneider aus Langenrodisch in Böhmen zu ermitteln und festzunehmen und ist derselbe sodann am Nachmittage an die hiesige königliche Staatsanwaltschaft abgeliefert worden. Roth hat gegen 750 Mark Geld bei sich gehabt. Glücklicherweise sollen die Verletzungen nicht lebensgefährlich sein. Die Frechheit der Handlung von Schneider ist um so mehr zu bemerken, als in dem gedachten Gasthose in dem in der Nähe des Stalles gelegenen Regelschub noch Gäste anwesend gewesen sind.

— Plauen. Die von vielen Seiten für wünschenswerth erklärte

Gründu
Boche
bischen
abgeänd
men.
die Stie
und zu
jezt hal
band de
Bertrere

d. R. G
mit der
und S
Die G
Aufgabe

zwischen
in hoch
einem
gazin o
Bafete
Persönl
die Pei
stimmu
beraubt

gerade
selben
zu geb
ein Bu
im Ha
wenig
näher
und re
lich ein

von b
Dr. M
Dant
zu ver

lauben
Geralt
um di
raldin

noch
Lucie
hier fi

dieser
Sie v

Mau
Züge
Anbl
ihre U
auch

wiffer
gerwis

frei
nicht
sehen

ter
Alter
ist tu
lime,

Gründung eines schützenden Vereins für unsere Stadt ist in voriger Woche erfolgt. Derselbe nennt sich Verein zum Schutze der vogtländischen Baumwollindustrie und hat die nach den hiesigen Verhältnissen abgeänderten Statuten des Vereins süddeutscher Industrieller angenommen. Bei der Wahl des aus 10 Personen bestehenden Vorstandes wurde die Sticker-, Gardinen- und Webwaarenbranche besonders berücksichtigt und zum Vorsitzenden Herr Kaufmann Rudolf Böhrer ernannt. Bis jetzt haben sich zum Beitritt in den Verein, der sich an den Centralverband deutscher Industrieller anschließen wird, 46 Personen, darunter die Vertreter von 44 hiesigen Firmen, angemeldet.

— Auerbach. Der k. Straßenbauassistent, Premierlieutenant d. R. Geißler, hat im Auftrage der k. Amtshauptmannschaft Auerbach mit der Aufnahme einer neuen Straßenverbindung zwischen Auerbach und Schönheide über Sorga, Brunn und Vogelsgrün begonnen. Die Grundstücksbesitzer sind ersucht worden, ihn bei Ausführung seiner Aufgabe thunlichst zu unterstützen.

— Johannegeorgstadt. Am Abend des 18. October zwischen 7 und 8 Uhr ist die von Karlsbad nach Buchau gehende Post in höchst frecher Weise beraubt worden. Dem Postillon wurde von einem neben der Post hergehenden Menschen zugerufen, daß das Magazin offen sei. Der Postillon schickte sich sofort an, die herausgefallenen Pakete zusammen zu fuchen und übergibt der ihm völlig unbekanntem Persönlichkeit die Bügel. Dies benutzte der Strolch, giebt den Pferden die Peitsche und eilt davon. Als das Geschirr ohne Führer am Bestimmungsorte anlangte, fand man das Werthmagazin erbrochen und beraubt. Der Verlust soll sich auf über 1000 M. beziffern.

Irrsinnig.

Roman von W. Heinrichs.
(Fortsetzung.)

Viele der Unglücklichen ergingen sich in dem Garten, denn es war gerade die Stunde ihres Mittagmahls. Der Führer redete einige derselben an, um den Fremden einen Einblick in deren Leben und Treiben zu geben.

Endlich näherten sie sich auch der Laube, worin Lord Geraldin saß, ein Buch in der Hand. Dr. Pritchard hatte ihn eben verlassen, Geschäfte im Hause vorstehend.

Dr. March warf einen Blick auf den eifrigen Leser, und war nicht wenig erstaunt, einen Klienten in ihm zu erkennen. Er trat einen Schritt näher und rief erfreut: „Ist es möglich! Lord Geraldin! Sind Sie es?“ und reichte ihm die Hand, die seine herzlich schüttelnd. „Das ist wahrlich eine sehr angenehme Ueberraschung.“

„Ich bin hier ein Patient des Dr. Pritchard,“ sagte der Lord.

„Das ist wohl nicht möglich. — Euer Lordschafft's Aussehen zeugt von vollkommener Gesundheit des Geistes wie des Körpers,“ versicherte Dr. March. „Sind Sie schon lange hier?“

„Nicht über drei Monate,“ versetzte der Lord. „Ich fühle mich jetzt, Dank sei der Vorkehrung, geheilt für immer und denke morgen die Anstalt zu verlassen.“

„Herrlich, herrlich,“ rief Dr. March, „ich gratulire von Herzen. Erlauben Sie Lordschafft, Ihnen meine Frau vorzustellen. Emilie, Lord Geraldin. Lord Geraldin, Mrs. March. — Wir sind hier, Mylord, um diese Anstalt ein wenig zu recognosciren,“ flüsterte er.

„Wenn ich mit meiner Erfahrung dienen kann“ — sagte Lord Geraldin ebenso.

„Ja, Mylord thäten vielleicht ein gutes Wort.“ —

Der Aufseher hatte sich zwar ein wenig zurückgezogen, war aber immer noch nahe genug, um Vorsicht nöthig zu machen.

„Haben Sie vielleicht eine Unglückliche, ein junges Mädchen Namens Lucie hier gesehen?“ fragte Mrs. March. „Es ist ihretwegen, daß wir hier sind.“

„Lucie?“ fragte der Lord mit allen Zeichen der Erregung. „Unter diesem Namen lebt sie hier, ja, ich kenne sie. Aber, um Gott! seien Sie vorsichtig, der Aufseher dort wendet keinen Blick von uns.“

„Kommen Sie,“ sagte Dr. March, „wir wollen uns hier über die Mauern lehnen, als ob wir das Meer bewunderten. Dann kann er unsere Buge nicht studiren.“

Alle drei traten aus der Laube, mit lauten Exclamationen den Anblick der offenen See bewundernd. Als sie sich vergewissert, daß man ihre Unterhaltung nicht hören könne, sagte Lord Geraldin: „Sie sind also auch auf die Spur dieser Unthat gekommen? Auf welche Weise?“

„Durch die Verwechslung eines Briefes,“ sagte Dr. March. „Doch wissen wir soviel wie nichts. Diese Lucie ist also hier? Ist sie in einer gewissen Felsengrotte?“

„Gewesen, ja,“ versetzte der Lord. „Doch jetzt ist sie verhältnismäßig frei und wird gut behandelt.“

„Das freut mich zu hören,“ sagte die junge Frau. „Nur kann ich nicht begreifen, warum ihre eigne Mutter sie unter keiner Bedingung sehen soll.“

„Ihre Mutter?“ fragte der Lord befremdet, „sie hat ja keine Mutter mehr.“

„Nicht?“ sagte Mrs. March. „Es ward doch in dem Briefe einer Alten, ihrer Mutter, erwähnt.“

„Ach!“ rief Lord Geraldin. „Sie meinen die wirkliche Lucie, die ist todt. An ihrer Stelle, und unter ihrem Namen aber lebt hier Caroline, die Frau dieses Unmenschen Botany.“

„Großer Gott!“ rief das Ehepaar, „und ist sie wirklich wahnsinnig?“

„Keine Spur von Wahnsinn,“ war die Antwort Lord Geraldin's. „Ich gehe morgen,“ fuhr er fort, „um eine Commission von Aerzten zu veranlassen, hierher zu kommen, durch ihren Ausspruch den Ungrund ihrer Gefangenschaft darzutun, und sie zu befreien.“

„Gott segne Sie dafür,“ sagte Mrs. March gerührt. „Caroline lebt hier?“ setzte sie hinzu. „Ich kann es kaum fassen, sie, deren frühen Tod wir so sehr betrauert.“

„Der Botany ist ein Schurke sonder Gleichen,“ rief Dr. March.

„Er sollte hängen, wenn es Gerechtigkeit in England gäbe,“ meinte Lord Geraldin. „Caroline, o, Sie wissen nicht, was sie mir ist, und wie ich den Augenblick herbei sehne, wo ich sie dem Leben und der Gesellschaft wieder geben kann, deren schönste Zierde sie ist. Mich von ihr, wenn auch nur auf Stunden, zu trennen, und hier zurückzulassen, macht mich sehr unglücklich, denn ich muß fürchten, daß ihre Peiniger errathen, wie nahe die Entdeckung ist und, daß man sie während meiner Abwesenheit irgend wohin bringt, wo ich sie nicht lebend wieder finde.“

„Hören Sie mich,“ flüsterte Dr. March, „wenn Sie das fürchten, so wäre es besser, Sie blieben hier. Was Sie beabsichtigen, eine Commission von Aerzten hierher zu bringen, das kann ich auch thun, und ich will hier in wenigen Tagen mit Männern erscheinen, vor deren Urtheil Dr. Pritchard zittern soll. Mein Onkel, der Medicinalrath March, dessen Freund, der Kreisphysikus Lefter und einige andere tüchtige Gelehrte werden sich mit mir vereinigen, hier mit entsprechender Vollmacht zu erscheinen. Ich komme in spätestens drei Tagen hierher, verlassen Sie sich darauf.“

„Sie sollen es nicht bereuen, Freund,“ sagte Lord Geraldin, ihm die Hand drückend. „Mein Dank wird ewig dauern. Ich bleibe also hier und erwarte Ihre Ankunft.“

„Wir wollen uns jetzt ruhig entfernen,“ sagte Dr. March, „damit man keinen Verdacht schöpft.“

„O, noch eins!“ rief Mrs. March. „Wir sahen vorhin in der Allee eine Erscheinung — ich hätte darauf schwören wollen, es sei Caroline, hätte ich sie nicht für todt gehalten.“

„Sie war es,“ sagte Lord Geraldin. „Und jetzt leben sie wohl! Auf baldiges, erfolgreiches Wiedersehen.“

Dr. Pritchard kam jetzt auch, um seine lange Abwesenheit mit dringenden Geschäften zu entschuldigen. Er führte die Fremden in eine andere Partie des Gartens, und erbot sich, ihnen auch die inneren Einrichtungen des Hauses zu zeigen. Lord Geraldin schloß sich ihnen an, und nahm zugleich Gelegenheit, Dr. Pritchard anzuzeigen, daß er gesonnen sei, noch einige Tage länger in der Anstalt zu verweilen, was diesem, wie er versicherte, ungemein schmeichelhaft war.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

— [Temperatur der Ställe bei der Mästung des Viehes.] Gute Luft und Reinlichkeit spielen bei der Mästung des Viehes eine wesentliche Rolle. Die Ställe müssen genügend ventilirt sein, und es muß dafür gesorgt werden, daß in denselben eine angemessene Temperatur herrsche. Eine zu hohe Temperatur befördert die Transpiration der Haut, steigert das Verlangen der Thiere nach Wasser, schwächt die Verdauung, ist der Gesundheit entschieden nachtheilig und beeinträchtigt den ganzen Mästungsproceß. Aber auch eine zu niedrige Temperatur begünstigt keineswegs den Ansaß von Fett, wie manche Landwirthe behaupten. Die angemessene Temperatur in den Ställen ist 10—12° R. Sorgfältig schütze man das Vieh gegen Zugluft. Fleißiges Putzen oder Striegeln ist entschieden zu empfehlen, um die Poren offen zu halten, dadurch die Thätigkeit der Haut zu befördern und die Verdauung zu stärken.

— Bei einer der letzten militärischen Uebungen in der Schweiz bat ein Landwehrmann, der sich eine Cigarre anzünden wollte, seinen Hauptmann um Feuer. „Da haben Sie Feuer,“ sagte der Hauptmann, „aber ich muß Ihnen dabei doch bemerken, daß wenn wir in Preußen wären, es Ihnen keineswegs erlaubt wäre, ein solches Verlangen an Ihren Hauptmann zu richten.“ „Das glaube ich wohl,“ erwiderte der Landwehrmann, „aber wenn wir in Preußen wären, wären Sie auch nicht Hauptmann.“

— Alexander Dumas père, der bekanntlich eine geniale Unordnung über Alles liebte, sagte einst von seinem Sohne: „Es wird nie ein guter Schriftsteller werden, denn denken Sie, er hat zwölf Paar Stiefel, die stets in Reih' und Glied nebeneinander stehen!“

Standesamtliche Nachrichten

vom 16. bis mit 22. October 1878.

Geboren: 281) Dem Maschinenföder Carl Ludwig Heymann ein Sohn. 282) Der unverehel. Tambourierin Mianna Emilie Köthe eine Tochter. 283) Dem Deconom Friedrich Hermann Heymann ein Sohn. 284) Dem Deconomieinspector Ernst Wilhelm Dittrich in Wolfsgrün eine Tochter. 285) Dem Vorbruder Bernhard Boigtmann ein Sohn. 286) Dem Waldarbeiter Carl Louis Siegel in Wildenthal eine Tochter. 287) Dem Handarbeiter August Friedrich Stark ein Sohn. 288) Dem Schneider und Handarbeiter Friedrich Ernst Kunze ein Sohn. 289) Dem Zimmermeister Carl Gottlieb Keiling eine Tochter. 290) Der unverehel. Räderin Anna Marie Stemmler ein Sohn. 291) Der unverehel. Maschinengehilfin Hulda Emilie Blach eine Tochter.

Gestorben: 183) Des Kaufmanns Hugo Gnüchel Sohn Paul Hugo, 9 Jahre 5 Monate alt. 184) Des Schuhmachers Hermann Rittner Sohn Paul Julius, 7 Jahre alt. 185) Johanne Friederike verm. Bley geb. Meißel, 56 Jahre 5 Monate alt. 186) Der Fleischer Louis Rudolph Förster, 26 Jahre 5 Monate alt. 187) Der unverehel. Aufpasserin Anna Hulda Zeißer Sohn Ernst Emil, 9 Monate alt. 188) Des Eisengießers Moriz Bernhard Unger Sohn Alfred Curt, 19 Tage alt. 189) Der unverehel. Maschinengehilfin Hulda Emilie Blach Tochter Anna Emilie, 5 Tage alt.

Die Sparkasse zu Eibenstock

ist mit Ausnahme des Montags an jedem andern Wochentage von früh 9 bis 12 Uhr und von Nachmittags 3 bis 5 Uhr geöffnet und verzinst die Einlagen mit 4 Procent.

Zahnartist R. Gerth aus Leipzig,

vordem Assistent des Herrn Hofzahnarzt

Dr. Heinzmann, Leipzig,

empfehlte sich dem geehrten Publikum von Eibenstock und Umgegend zum **schmerzlosen Einsetzen künstlicher Zähne und ganzer Gebisse** (ohne die vorhandenen Wurzeln zu entfernen und unter Garantie natürlichem Aussehen und dauerhafter Brauchbarkeit zum Weissen und Kauen), **Plombiren, Reinigen, Herbtöden** und zu **allen Zahnoperationen**. Getragene nicht passende Ersatzstücke werden zweckdienlichst, sowie alle Reparaturen solid ausgeführt.

Zu sprechen **Sonntag, Montag und Dienstag, den 27., 28. und 29. October** im „**Hôtel zum Rathhaus**“.

Eibenstock,

Bergstraße, im Bäckermstr. Martin Otto'schen Laden,
von Freitag früh, den 25. d. Ms. an, beginnt der große Ausverkauf von

Galanterie- & Lederwaaren

zu hier noch nie dagewesenen Preisen.

Einem geehrten Publikum von hier und Umgegend die ergebene Anzeige, daß das Lager von dem Einfachsten bis zum Feinsten sortirt ist, und wird daher einem Jeden die günstige Gelegenheit geboten, **nur gute Waaren** recht billig zu kaufen, und sollte sich Jeder seinen Weihnachtsbedarf bei mir decken. Erlaube mir daher untenstehend Verzeichniß aufzuführen, damit sich ein Jeder von der Billigkeit überzeugen kann.

Preis - Courant:

<p>Portemonnaies m. Perlstückerei v. 45 Pf. an Cigarrenetuis 50 . . . Täschchen-Portemonnaies mit Außen-Tasche 25 . . . Hofenträger in Gummi mit Patentschloß 50 . . . Strumpfbänder in Gummi, das Paar 8 . . . Photographie-Albuns 50 . . . Visitenkartentaschen in Leder 40 . . . ½ Ds. Photogr.-Rahmen ohne Rand 40 . . . ½ Ds. Photogr.-Rahmen mit Rand 50 . . . braune Wandspiegel 8 . . . feine Schmucksachen 50 . . . feine Kopfnadeln 50 . . . Kaffeebüchsen 50 . . . Wandkalender mit Glas 50 . . . graue Koffertaschen 60 . . . Taschenmesser 25 . . .</p>	<p>Uhrketten in franz. Bronze v. 50 Pf. an Schreibzeuge 50 . . . Kammlasten mit Schloß 60 . . . Nähstättchen mit Einrichtung und Schloß 65 . . . Leuchter, Vasen, Kelche, Asch- Becher in Glas 45 . . . Damentaschen, groß, mit Broncebügel 75 . . . Englische Zuckerschalen in Glas 60 . . . Brieftaschen in Leder 50 . . . Schleppenträger 50 . . . Garderobenhalter in Holz geschnitten 60 . . . Mädchenschultaschen 75 . . . Reise-Koffer mit Messing- Schloß v. 3 Mt. 75 Pf. an Reise-Taschen mit Schloß, groß 3 . . .</p>
--	---

und noch viele Hunderte Artikel.

Sämmtliche Waaren sind von den einfachsten bis zum Besten
vorräthig. **Der Verkauf dauert nur kurze Zeit.** Preise
billig und fest.

Mit Achtung

Der Verwalter.

Wiederverkäufern gewähre besondere Vortheile.

Hôtel „Stadt Leipzig“

Gibt Spanischen Rothwein,
à Flasche 3 Mark,
hat abzugeben

Louis Uhlmann.

Eine Bonnaiz-Lambouriz- Maschine

mit Festonir-Apparat ist sofort zu verkaufen.
Näheres durch die Expedition dieses Blattes.

Österreichische Banknoten 1 Mark 73.⁴⁰ Pf.

Einige gewandte solide Mäd-
chen, welche ganz besonders Fer-
tigkeit im Ausbessern der Na-
schinensstickerei besitzen, finden
dauernde und lohnende Beschäf-
tigung. Näheres zu erfahren
in der Expedition d. Bl.

Deutsches Haus.

Heute, Donnerstag: Scats u. Billard-Abend.

Druck und Verlag von E. Hannebohn in Eibenstock.

Stadttheater in Eibenstock.

(Eberwein's Theaterlocal.)

Donnerstag, den 24. October 1878:

Zur Eröffnung der Bühne.

Die Tochter Belials.

Luftspiel in 5 Acten von Rudolph Kneifel.

Freitag, den 25. October 1878:

Blinker.

Luftspiel in 3 Acten von Rudolph Kneifel.

Preise der Plätze:

Nummerirter Platz 1 Mt. 1. Platz 75 Pf.
2. Platz 40 Pf. Gallerie 25 Pf.

Abonnements-Billets: Nummerirter Platz
à Dugend 9 Mark 60 Pf. — 1. Platz à
Dugend 7 Mt. 80 Pf. — 2. Platz à Dugend
4 Mt. 20 Pf. sind im Theaterbureau (im Hause
des Herrn Bäckermeister Grimm, Parterre)
bis Abends 5 Uhr zu haben. — Den Einzel-
Billetverkauf hat Herr Julius Tittel am
Neumarkt u. Postplatz freundlichst übernommen.
Kassenöffnung 7 Uhr. — Anfang 8 Uhr.
Um zahlreichen Besuch bittet

Friedrich Uhl, Director.

Ein anständiges und ordnungliebendes

Mädchen

kann sofort oder 1. November in Dienst treten
bei **R. Wittich.**

Zahnschmerzen

jeder Art werden, selbst wenn die Zähne hoch
und sehr angestockt sind, augenblicklich und für
die Dauer durch den berühmten

Indischen Extrakt

beseitigt. Derselbe übertrifft seiner schnellen und
sicheren Wirkung wegen alle derartigen Mittel,
sodas ihn selbst die berühmtesten Aerzte empfehlen.
Nur allein ächt zu haben in Fl. à 50 Pf.
im Dépôt bei **E. Hannebohn.**

Reeller Nebenerwerb.

Vortheilhaften Verdienst und gute Provi-
sion sind ohne viele Mühe zu erwerben bei
dem Betrieb eines überall gangbaren und re-
spectablen Geschäftes, für welches an allen
Orten Agenturen errichtet werden sollen. Es
bedarf dazu keiner besonderen kaufmännischen
Kenntnisse und ist auch für Jeden als Neben-
geschäft leicht zu führen. Reflectanten be-
lieben ihre Adressen in der Expedition dieser
Zeitung unter den Buchstaben **J. F.** abzugeben.

Ein frisch lackirter halbverdeckter Aufsch-
Wagen und ein Regulirofen stehen
zum Verkauf bei

Carl Friem.

Dank.

Für die wohlthuenenden Beweise aufrichtiger
Theilnahme bei dem Tode und Begräbnisse
unseres Vaters und Sohnes, des
Fleischers **Louis Rudolph Foerster**,
sagen wir hiermit unsern innigsten Dank. Ganz
besonders herzlichen Dank dem geehrten Mili-
tairverein für die ehrenvolle Begräbnisfeier
ihres nun hingeschiedenen Kameraden, sowie dem
geehrten Turnverein für die Begleitung des
Verstorbenen zur letzten Ruhestätte. Hrn. Pastor
Dr. Rosenmüller noch besonderen Dank für
die gespendeten Trostesworte am Grabe des Ent-
schlafenen, sowie allen Denen herzlichen Dank,
welche den Entschlafenen durch reichen Blumen-
schmuck noch im Tode ehrten.

Die trauernden Hinterlassenen.